

# Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 05

Regen, 04.04.2012

Inhalt:

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts i.d.F. vom 07.05.2008

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose

Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen am 16. April 2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Verordnung über das Genehmigungsverfahren; Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1290/23 der Gemarkung Geiersthal durch die Firma Rudolf Kuchler e.K., Geiersthal

Az.: 10-014-1/4

**Ins Amtsblatt**

**Änderung  
der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts i.d.F. vom 07.05.2008  
(Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 9 vom 20.05.2008)**

**§ 1**

§ 8 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 8 Abs. 2:

Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied, im Übrigen der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes.

§ 8 Abs. 4 Satz 1:

Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder ein Beamter mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene des Landratsamtes erhält eine monatliche Entschädigung von 156,05 €.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. März 2012 in Kraft.

Regen, den 28.03.2012

*gez.*

Adam  
Landrat

**LANDRATSAMT REGEN**  
Veterinäramt/Verbraucherschutz  
Az. 5651-03-Va-A12

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Regen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2012**, gegen die Varroatose zu behandeln.
  - 1.1. Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
  - 1.2. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
2. Für wissenschaftliche Versuche zur Resistenzzucht können auf schriftlichen Antrag beim Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug in Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekanntgegeben.

Regen, den 28.03.2012  
Landratsamt Regen

*gez.*

Dr. Wechsler  
Veterinärdirektor

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

AZ: 100-014-16/5

## **Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen am 16. April 2012**

Am **Montag, dem 16. April 2012, 15.00 Uhr** findet im Besprechungszimmer neben dem Sitzungssaal des Landratsamtes Regen, die 19. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** festgesetzt:

### **Öffentlicher Teil:**

1. Kreisstraße REG 12 – Sanierung der Haiderbachbrücke;  
Bekanntgabe einer Auftragsvergabe im Wege einer Eilhandlung
2. Kreisstraße REG 2 – Ausbau B 85 – Weißenstein (2.Bauabschnitt);  
Auftragsvergabe
3. Kreisstraße REG 5 – Oberbauverstärkung Mitterbichl – Trametsried;  
Auftragsvergabe
4. Kreisstraße REG 19 – Geh- und Radweg Seigersdorf - Altnußberg;  
Auftragsvergabe
5. Sachstandsbericht Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Tourismusarbeit im  
Landkreis Regen
6. Öffentlicher Personennahverkehr im Landkreis Regen;  
Allgemeiner Sachstandsbericht und Bericht zur Umsetzung des Nahverkehrsgutachtens
7. Fortführung der Falkenstein-Buslinien im Jahre 2012 und Verlängerung bis  
04. November
8. Fortführung der Wanderbus-Linie Bodenmais – Arber – Bayerisch Eisenstein im  
Jahre 2012;  
Erhöhung des Zuschusses und Verlängerung bis 04. November
9. GUTi-Projekt in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau;  
Verlängerung der Wanderbusanschlüsse vom Zellertal bis Eck und von Viechtach bis  
ins Zellertal

Regen, 29.03.2012  
Landratsamt Regen

gez.

Adam  
Landrat

33-171-01

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) und Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);**

**Antrag gem. § 4 bzw. § 8a BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1290/23 der Gemarkung Geiersthal durch die Firma Rudolf Kuchler e.K., Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Das o.g. Vorhaben der Firma Kuchler wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.02.2012 im Amtsblatt des Landkreises und am 09.02.2012 im Bayerwald-Boten öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist (03.04.2012) entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es geboten, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den beteiligten Behörden und Fachstellen, zu erörtern.

Wie bereits in Bekanntmachung vom 06.02.2012 vorgesehen, findet der

#### **Erörterungstermin am Mittwoch, den 18.04.2012, 14.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es besteht für die Einwender allerdings keine Pflicht zur Teilnahme am Erörterungstermin.

Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins ist öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Regen, 04.04.2012  
**LANDRATSAMT**

*gez.*

K r a u s  
Oberregierungsrat